



99001032134001

# Ausfuhr (Verbringung) von "grünen" Abfällen zur Verwertung innerhalb der EU

Heruntergeladen am 26.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/348060087/L100001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001032134001
Leistungsbezeichnung I	Ausfuhr (Verbringung) von "grünen" Abfällen zur Verwertung innerhalb der EU
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Abfalltransport, Entsorgung, Müll, Abfallverbringung, Abfall, grüner Abfall, Mülltransport, Grenzüberschreitend
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Zustimmung (134)





Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.06.2023
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A02006R1013-20160101&rid=1 https://www.gesetze-im-internet.de/abfverbrg_2007/ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/konsolidierte_abfalllisten_de_1-2021.pdf https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A02007R1418-20211110&qid=1644001695749&from=EN https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A02006R1013-20160101&rid=1 https://www.gesetze-im-internet.de/abfverbrg_2007/https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/konsolidierte_abfalllisten_de_1-2021.pdf https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A02007R1418-20211110&qid=1644001695749&from=EN
Teaser	Sie möchten als Unternehmen Abfälle über die staatlichen Grenzen hinweg transportieren? Dann gelten für Sie die Regelungen der der EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen.
Volltext	Alle Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung, die über Staatsgrenzen verbracht werden sollen, müssen grundsätzlich angezeigt werden. Einzige Ausnahme bilden Abfälle zur Verwertung, die in den Anhängen der Rechtsgrundlage gelistet sind und innerhalb der EU verbracht werden sollen. Diese Ausnahme gilt auch für den Import und teilweise für den Export von Abfällen zur Verwertung aus oder in EFTA-Staaten (Island, Schweiz, Norwegen und Liechtenstein), für Staaten, die das Basler Übereinkommen ratifiziert haben, sowie





### Modul

#### **Sachverhalt**

hinsichtlich der Abfälle des Anhangs III für die Vertragsstaaten des OECD-Ratsbeschlusses C(2001)107. Für diese Abfälle gelten lediglich die sogenannten "Allgemeinen Informationspflichten".

Für die nachfolgend aufgeführten Abfallarten muss das Notifizierungsverfahren bei bestimmten Verbringungen nicht durchgeführt werden, sondern es gelten die "Allgemeinen Informationspflichten". Dabei ist beim Abfalltransport das ausgefüllte Formular über die Versandinformationen mitzuführen. Weiterhin ist zwischen der Person, die die Verbringung veranlasst und dem Empfänger ein Vertrag abzuschließen. Dieser muss bereits zu Beginn der Verbringung wirksam sein und inhaltlich die Anforderungen gemäß der Rechtsgrundlage erfüllen. Falls die Verbringung scheitert oder illegal ist, muss der Veranlasser der Verbringung die Abfälle auf eigene Kosten zurücknehmen oder anderweitig verwerten. Dazu verpflichtet er sich in dem Vertrag. Er sagt darin auch zu, sofern erforderlich, die Abfälle zwischenzulagern. Es wird empfohlen, den Vertrag beim Transport ebenfalls mitzuführen.

## Erforderliche Unterlagen

Formular und Vertrag nach Artikel 18 der EU VO 1013/2006 (Siehe Anhang VII der EU VO 1013/2006) https://sam-rlp.de/download/notifzierungsbroschuere-der-sam-stand-1-2019/https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/a

https://rp-darmstadt.nessen.de/dmweit-dnd-energie/ bfall/im-und-export

https://sam-rlp.de/download/notifzierungsbroschuere-der-sam-stand-1-2019/

https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/a bfall/im-und-export

## Voraussetzungen

Der Abfall ist in Anhang III, IIIA oder IIIB der EU VO 1013/2006 gelistet,

- der Abfall wird verwertet,
- es gibt kein Verbot gemäß Artikel 36 der EU VO 1013/2006 oder ein Verbot oder Verpflichtung zur Durchführung eines Notifizierungsverfahrens gemäß der EU VO 1418 in Verbindung mit Artikel 37 der EU VO 1013/2006
- ordnungsgemäß ausgeführtes Formular und Vertrag





Modul	Sachverhalt
	nach Artikel 18 der EU VO 1013/2006 (Siehe Anhang VII der EU VO 1013/2006) • Vertrag über die Verwertung des Abfalls zwischen Ihnen als Veranlasser der Verbringung und dem Empfänger nach Artikel 18 der EU VO 1013/2006
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul> <li>Verbringung von Abfällen in Deutschland und Europa Zustimmung für Abfälle nach der "grünen" Abfallliste</li> <li>Unternehmen transportieren Abfälle der "grünen" Listen über die staatlichen Grenzen hinweg</li> <li>müssen Regelungen der der EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen berücksichtigen</li> <li>Zuständig sind die Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig sind die Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel
Formulare	<ul> <li>Formularbezeichnung: Formular und Vertrag nach Artikel 18 der EU VO 1013/2006 (Siehe Anhang VII der EU VO 1013/2006)</li> <li>Onlineverfahren möglich: nein</li> <li>Schriftform erforderlich: ja</li> <li>Persönliches Erscheinen nötig: nein</li> </ul>
Ursprungsportal	Ausfuhr (Verbringung) von "grünen" Abfällen zur Verwertung innerhalb der EU, Export (shipment) of "green" waste for recovery within the EU